

Vereinsstatuten

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Casino Kleinwalsertal".
- (2) Er hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Mittelberg und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Land Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände der einzelnen Abteilungen z.B. VVS, ÖSV .

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - den Zusammenschluss von Personen, die sich der Förderung, Pflege und Ausübung der/des Sportes widmen
 - die Förderung des Gemeinwohles auf sportlichem Gebiet
 - die Bereicherung des Lebens durch sportliche Veranstaltungen
 - Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder
 - Nachwuchsförderung
 - die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern
 - die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden
 - Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Abhaltung sportlicher Veranstaltungen jeglicher Art, vor allem von Turnieren, Wettbewerben, Meisterschafts- und Freundschaftsspielen etc.
 - b) regelmäßige Trainingsveranstaltungen, die von Trainern geleitet werden
 - c) Schaffung von Voraussetzungen (Sportplatz) für die Ausübung des Vereinszweckes
 - d) Mitwirkung bei sportlichen Anlässen
 - e) Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen im In- und Ausland
 - f) Kontakte und Verbindungen zu Vereinen gleicher Tendenz und Pflege der Kameradschaft
 - g) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
 - h) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften etc.
 - i) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Publikationen,
 - j) Veranstaltung zur Werbung von Mitgliedern und gesellige Veranstaltungen jeglicher Art
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - (a) Mitgliedsbeiträge
 - (b) Erträge aus geselligen Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - (c) Zuteilung aus Sportförderungsbeiträgen
 - (d) Spenden, Subventionen, Sponsoreinnahmen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - (e) Buffetbetrieb (am Sportplatz, im Vereinslokal)

§ 3a: Struktur des Vereins

- (1) Der Verein organisiert sich in Abteilungen.
- (2) Abteilungen werden durch Beschluss des Vorstandes begründet. Nach dem Beschluss des Vorstandes zur Gründung einer Abteilung hat binnen 6 Monaten die erste Abteilungsversammlung statt zu finden. Der Beschluss des Vorstandes hat auch die erste Abteilungsleitung zu benennen, die bis zur ersten Abteilungsversammlung die Geschäfte der Abteilung führt. Durch Beschluss des Vorstandes wird die Abteilung auch wieder aufgehoben.
- (3) Jede Abteilung hat eigene Organe: den Abteilungsleiter sowie 1 bis höchstens 5 Beiräte und die Abteilungsversammlung.
- (4) Der Abteilungsleiter und Beiräte bilden die Abteilungsleitung. Die Bestimmungen des § 11 gelten sinngemäß.
- (5) Die Abteilungsleitung hat
 - a) für den geregelten Ablauf und Betrieb der Abteilung zu sorgen;
 - b) mit den vom Vorstand zur Verfügung gestellten Mitteln sorgsam umzugehen;
 - c) der Abteilungsversammlung Rechenschaft über das abgelaufene Jahr zu geben und über den Mitteleinsatz etc. zu berichten;

- (6) Die Abteilung ist berechtigt, eine eigene Kassa (auf Namen des Vereins) mit der Bezeichnung der Abteilung zu führen. Für die Führung der Abteilungskassa hat die Abteilungsleitung ein Abteilungsleitungsmitglied zu betrauen. Er ist verpflichtet, dem Kassier des Vereins jederzeit Auskunft zu erteilen, Einsicht zu geben und hat auf Aufforderung jederzeit einen Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfer gem. § 14. Die Mittel werden von Verein zur Verfügung gestellt.
- (7) Im Rahmen der Abteilungsarbeit kann der Abteilungsleiter gemeinsam mit einem Beirat den Verein vertreten.
- (8) Für die Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen des § 9 sinngemäß. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- (9) Die Abteilungsversammlung hat
 - a) Die Anzahl der Beiräte zu beschließen;
 - b) aus dem Kreis der Mitglieder einen Vertreter für den Vorstand (§ 11) zu wählen. Seine Funktionsperiode beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes. Wiederwahl ist möglich.
 - c) aus dem Kreis der Mitglieder den Abteilungsleiter und die Beiräte zu wählen. Die Funktionsperiode beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Mitgliedes. Wiederwahl ist möglich.
 - d) die Abteilungsleitung für die Tätigkeit zu entlasten;
 - e) über den Betrieb der Abteilung zu beraten.
- (10) Für den Fall der Nichtentsendung eines Vorstandsmitgliedes siehe § 11 Abs. 5
- (11) Für den Fall, dass die Abteilungsleitung teilweise oder überhaupt nicht gewählt wird oder ganz zurücktritt, hat der Vorstand eine Abteilungsleitung zu benennen. Binnen 6 Monaten hat eine Abteilungsversammlung statt zu finden. Kann wiederum keine Abteilungsleitung gewählt werden, dann hat der Vorstand die Abteilung aufzulösen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind jene, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen bzw. eine Funktion im Verein bekleiden.
- (3) Passive Mitglieder sind solche, die den Verein in jeder möglichen Form fördern und unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich für den Sport interessieren.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (5) Die Anmeldung der Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (6) Bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten die Anmeldung unterschreiben.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte:
 - a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.
 - b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung und in der Abteilungsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
 - c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
 - d) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Sinngemäß gilt dies auch für die Abteilungsversammlung.
 - e) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Sinngemäß gilt dies auch für die Abteilungsversammlung.
 - f) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (2) Pflichten:
 - a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
 - b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- e) Auf begründeten Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand auf eine Beitragszahlung zeitweise verzichten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin in der Gemeindezeitung „Der Walser“ und auf der Vereins-Homepage einzuladen. Für die Abteilungsversammlung reicht die Einladung auf der Vereins-Homepage. Die Tagesordnung muss mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung ebenfalls in der Gemeindezeitung „Der Walser“ und der Vereins-Homepage veröffentlicht werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder Rechnungsprüfer.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan gem. Vereinsgesetz.
- (2) Der Vorstand besteht aus den gem. § 3a Abs. 9 lit. b entsendeten Mitgliedern der Abteilungen sowie einem von der Generalversammlung zu wählenden Mitglied.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes wird von der Generalversammlung gewählt. Seine Funktionsperiode beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Wird von einer Abteilung kein Vorstandsmitglied entsandt, ist dies solange unbeachtlich, solange der Vorstand in Summe 5 Mitglieder zählt. Sinkt durch Ausscheiden oder durch nicht Entsendung einer Abteilung die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter 5 Personen, so hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares bzw. entsendbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Generalversammlung hat daher das Recht, die fehlenden Vorstandspositionen zu ersetzen, was bei der Wahl kenntlich zu machen ist („Ersatzmitglied für die Abteilung“). Sollte die jeweilige Abteilung wieder ein Vorstandsmitglied entsenden, beendet diese die Wahl des Ersatzmitglieds.
- (6) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (7) Nach der Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes gem. § 11 Abs. 3 oder § 3a Abs. 9 lit. b hat der Vorstand sich neu zu konstituieren. Die Konstituierung wird vom ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Die Vorstandsmitglieder haben dabei folgende Funktionen durch Wahlen zu bestimmen:
 - (a) Präsident
 - (b) zwei Vizepräsidenten

- (c) Schriftführer
- (d) Kassier
- (8) Der Vorstand wird vom Präsident, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (13) Die Generalversammlung kann jederzeit sein Mitglied (Abs. 3) entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft. In gleicher Weise kann jeder Abteilungsversammlung das von ihr bestimmte Vorstandsmitglied entheben.
- (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - für die Abstimmung zwischen den Abteilungen zu sorgen;
 - für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Führen der Mitgliederverwaltung;
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Präsidenten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Präsidenten nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt diesen nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Präsidenten und des Kassiers.
- (3) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Auf § 3a Abs. 7 wird verwiesen.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Vier unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahr(en) als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins und der Abteilungen im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand bzw. die Abteilungsleitungen haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben die Generalversammlung bzw. die Abteilungsversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der einstimmigen Genehmigung durch den Vorstand.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 12 bis 14 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, daß jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 VerG 2002).

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines nicht mehr als ihre Sacheinlage oder den gemeinen Wert der Sacheinlage, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist, zurückerhalten.
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen im Kleinwalsertal übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- (5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.